

Bundesamt für Justiz
Bundesrain 20
3003 Bern

RR/tm

312

Bern, 13. November 2014

Vernehmlassungsverfahren betreffend die Genehmigung des Protokolls Nr. 15 zur Änderung der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK)

Sehr geehrter Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerischer Anwaltsverband (SAV) dankt Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum oben erwähnten Entwurf und lässt sich wie folgt vernehmen:

Im Wissen

- dass per dato 39 von 47 Mitgliedstaaten des Europarates das Protokoll bereits unterzeichneten und 29 Staaten es auch ratifiziert haben,
- dass der Bundesrat und die offizielle Schweiz als Gastgeberland der Konferenz in Interlaken im Jahre 2010 diese Revision förderte und heute unterstützt und
- dass die Änderungen der EMRK gemäss Protokoll Nr. 15 der kleinste gemeinsame Nenner der Minister der Signatarstaaten der EMRK ist, welche die Funktionsfähigkeit des Gerichtshofes sicherstellen soll,

begegnet der Schweizerische Anwaltsverband der Entwicklung dennoch mit Skeptis und er sieht die Individualrechte gefährdet.

Die vorgesehenen Änderungen sind nicht geeignet, eine Reduktion der Beschwerden an den Gerichtshof herbeizuführen und damit zu dessen Entlastung beizutragen. Mit der *Verankerung der Subsidiarität und der Einräumung eines Ermessensspielraumes* bei der Anwendung der EKRK zugunsten der Nationalstaaten in der Präambel, werden Tür und Tor geöffnet für eine Rechtszersplitterung und die Schwächung der Individualrechte.

Zwar stellen die Grundsätze der Subsidiarität und des nationalstaatlichen Ermessens gängige Praxis des Gerichtshofes dar und sie finden praktisch in sämtliche Urteilsbegründungen Eingang. Gerade deshalb ist eine Verankerung dieser Prinzipien in der Präambel nicht nötig. Sie birgt indessen die Gefahr, dass sich die Verwaltungen, die Justiz und die Gesetzgeber der Nationalstaaten bei Auslegung der EMRK auf die staatlichen Eigenheiten und Eigeninteressen berufen. Im erläuternden Bericht vom 13. August 2014 konstatiert der Bundesrat etwa, dass die innerstaatlichen Behörden und Gerichte oft besser in der Lage seien, die lokalen Gegebenheiten und Bedürfnisse abzuschätzen. Die Menschenrechte und die daraus abgeleiteten Verfahrensgrundsätze sind grundlegender Natur. Werden sie den nationalstaatlichen Bedürfnissen untergeordnet, so werden sie biegsam und in ihrer Substanz ausgehöhlt.

Die Errungenschaften des Gerichtshofes, nämlich die Etablierung allgemeingültiger Individualrechte auf Grundlage eines europäischen Wertesystems, werden damit in Frage gestellt. Eine einheitliche und gemeinsame Fortentwicklung wird durch die vorgesehenen Anpassungen der Präambel gefährdet.

Die Hauptgefahr bei Verankerung des Subsidiaritätsprinzips und der Ausdehnung des nationalstaatlichen Ermessens liegt bei der Umsetzung der Gerichtsentscheide durch die nationalen Gerichte und Behörden. Bereits heute tun sich selbst die schweizerischen Gerichte oft schwer, den Vorgaben des Gerichtshofes Folge zu leisten. Unter Verweis auf innerstaatliche Eigenheiten und Bedürfnisse oder unter dem Vorwand, die Richter in Strassburg hätten das Subsidiaritätsprinzip verletzt, werden die nationalen Gerichte geneigt sein, die Vollstreckung zu verhindern oder den Entscheid abzuschwächen. Vollzugsdefizite können durch die überstaatlichen Organe kaum geahndet oder sanktioniert werden. Dies birgt die Gefahr, dass die Urteile des Gerichtshofes bei Verankerung des Subsidiaritätsprinzips toter Buchstabe bleiben werden.

Die Artikel 2 bis 4 des Protokolles Nr. 15 sind technischer Natur und tangieren die Individualrechte nicht. Art. 5, welcher die Zulässigkeitsvoraussetzungen verschärfen, tangiert die Schweiz wenig, weil innerstaatlich immerhin der gesamte Instanzenzug bei Verstössen in Streitigkeiten mit nur unerheblichen Nachteilen aber generellem Interesse bestehen (vgl. Art. 74 Abs. 2 lit. a BGG).

Der Schweizerische Anwaltsverband dankt Ihnen für Ihre Kenntnisnahme und verbleibt

Mit freundlichen Grüssen

Pierre-Dominique Schupp
Präsident

René Rall
Generalsekretär